

Satzung des Hamburgischen Richtervereins e.V.

§ 1

(1) Der Verein führt den Namen

„Hamburgischer Richterverein e.V.
Verband der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und
Staatsanwälte im Deutschen Richterbund.“

(2) Er ist ein Zusammenschluss der hamburgischen Berufsrichterinnen und Berufsrichter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zur Wahrnehmung der Interessen der Rechtspflege und der Standesinteressen. Er hat seinen Sitz in Hamburg und ist im Vereinsregister eingetragen.

(3) Bei der Verfolgung der Vereinszwecke soll mit anderen Berufsverbänden zusammengearbeitet werden.

§ 2

Mitglied können Berufsrichterinnen und Berufsrichter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der Freien und Hansestadt Hamburg werden. Mitglied können auch ehemalige Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Sinne des Satzes 1 werden, die als Berufsbeamtin oder Berufsbeamter an eine hamburgische Verwaltungsbehörde, an eine Bundesbehörde oder an ein Bundesgericht gewechselt sind. Der Eintritt in den Ruhestand berührt die Mitgliedschaft beziehungsweise die Möglichkeit zum Beitritt nicht.

§ 3

Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, zu Ehrenmitgliedern oder zu Ehrenvorsitzenden ernennen.

§ 4

(1) Über den schriftlich an den Verein zu richtenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(2) Gegen die Verweigerung der Aufnahme in den Verein durch den Vorstand kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.

(3) Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Jahresbeitrag ist bis spätestens Ende März zu entrichten. Bei Eintritt im Laufe eines Geschäftsjahres ist 1/12 des Jahresbeitrages für jeden angefangenen Monat der Mitgliedschaft zu zahlen.

(4) Der Vorstand ist befugt,

1. für einen begrenzten Zeitraum (insbesondere) neu aufgenommene Mitglieder von der Beitragspflicht nach Absatz 3 zu befreien,

2. in besonders zu begründenden Ausnahmefällen auf die Beitreibung der nach Absatz 3 zu entrichtenden Beiträge ganz oder teilweise zu verzichten.

(5) Für Mitglieder, für die ein Fachverband des DRB Beiträge an den DRB zu entrichten hat, ermäßigt sich der Betrag im Hamburgischen Richterverein um den Betrag, den der Fachverband des DRB für das jeweilige Mitglied an den DRB zu entrichten hat. Die bisherigen Regelungen für RiFG und VRiFG entfällt. Die Änderungen traten mit Beginn des 01.01.2020 in Kraft.

§ 5

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Verlust der in § 2 angeführten persönlichen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft, Tod und Ausschluss.

(2) Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen und muss bis zum 30. November erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied mit drei Jahresbeiträgen in Rückstand kommt. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes und ist schriftlich zu begründen. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss die Mitgliederversammlung anrufen.

§ 6

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Er besteht aus höchstens 25 Personen einschließlich der bzw. des Vorsitzenden und bis zu zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern.

In ihm sollen vertreten sein:

die Amtsgerichte durch drei Vorstandsmitglieder,

das Landgericht durch drei Vorstandsmitglieder,

das Oberlandesgericht durch ein Vorstandsmitglied,

die Staatsanwaltschaften durch drei Vorstandsmitglieder,

die Fachgerichtsbarkeiten durch jeweils ein Vorstandsmitglied,

die in den Ruhestand übergetretenen Mitglieder durch ein Vorstandsmitglied und

die noch nicht auf Lebenszeit ernannten Mitglieder durch insgesamt bis zu fünf Vorstandsmitglieder.

Maßgebend ist die Amtsbezeichnung am Tag der Wahl.

(2) Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die bzw. der Vorsitzende und ihr bzw. seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Jede und jeder ist allein vertretungsberechtigt.

(3) Die Vorstandswahlen finden zu jedem zweiten Geschäftsjahr statt; sie können einmal jährlich stattfinden. Die Amtszeit des Vorstandes dauert bis zu einer Neuwahl fort. Die Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Vorstand soll der Mitgliederversammlung die bzw. den Vorsitzenden und ihre bzw. seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sowie Kandidatinnen oder Kandidaten für die Besetzung der übrigen freien Vorstandssitze zur Wahl vorschlagen. Jedes Mitglied kann verlangen, dass die Vorschläge durch Aufnahme weiterer Namen ergänzt werden.

(5) Die Wahl der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes erfolgt einzeln mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden nach den Gruppierungen gemäß Abs.1 Satz 3 mit relativer Mehrheit gewählt.

§ 8

(1) Die Mitgliederversammlung soll einmal jährlich stattfinden.

(2) Die Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 30 Mitgliedern durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung geschieht durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung. Die Einberufung kann durch E-Mail statt in Schriftform bei Mitgliedern erfolgen, die dem Verein ihre E-Mail-Adresse mitgeteilt haben oder deren E-Mail-Adresse dem Verein in sonstiger Weise bekannt ist. Die Einladung gilt als zwei Werktage nach Absendung zugegangen, wenn sie an die dem Verein vom Mitglied zuletzt mitgeteilte Anschrift/E-Mail-Adresse oder die dienstliche E-Mail-Adresse im behördlichen Outlook-Verzeichnis abgesandt worden ist.

(3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch eine Schriftführerin bzw. einen Schriftführer zu beurkunden, die bzw. der von der Versammlungsleiterin bzw. dem Versammlungsleiter bestimmt wird.

(4) Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Erschienenen.

§ 9

(1) An den Sitzungen und der Arbeit des Vereins können mit Zustimmung des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung Nichtmitglieder teilnehmen.

(2) Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung können Ausschüsse mit besonderen Aufgaben bestimmen. Den Ausschüssen können auch Nichtmitglieder angehören.